

gendes: „Ueber die Bitte des Episcopates von Böhmen um Begebung des Ministerialerlasses vom 8. October 1853, Z. 12773, betreffend die Ausstellung der Leichen in den Kirchen während der Todtenmessen und Requien hat man sich mit dem k. k. Ministerium des Innern in das Vernehmen gesetzt, welches sich unter dem 23. April 1856, Z. 1046—93, dahin erklärte, daß es keineswegs die Absicht hatte, durch diesen Erlaß die Beisezung oder richtiger Aufstellung der Leichen während der Abhaltung der Todtenmessen und Requien in den Kirchen unbedingt zu untersagen, sondern es hat das in demselben ausgesprochene Verbot mit Hinblick auf den vorhergehenden Satz, dem zufolge vorausgesetzt wurde, daß die Einsegnung der Leichen in der Regel Abends geschieht, nur dahin verstanden, daß nach erfolgter Einsegnung der Leiche in der Kirche nicht etwa ganz außer allem Zusammenhange mit dieser und ionach des anderen Tages die Abhaltung von Todtenmessen und Requien unter neuerlicher Aufstellung oder Belassung der Leichen über Nacht in der Kirche geschehen darf. In soferne aber nach der Einlage des Episcopates die Einsegnung sammt der Missa praesente corpore als ein einziger zusammenhängender Act dargestellt wird, so obwaltet gegen die Aufstellung der Leichen während der Todtenmessen und Requien unter der Bedingung kein Anstand, daß die Leichen der an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten Verstorbenen davon ausgeschlossen werden.“

In diesem Erlaß ist somit im Allgemeinen gestattet, was die Kirche schon lange geübt hat und was das römische Rituale mit den Worten anempfiehlt: „Quod antiquissimi est instituti, illud, quantum fieri poterit, retineatur: ut Missa praesente corpore defuncti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur.“

St. Pölten. Dr. J. Fasching, bischöflicher Secretär.

XV. (Eine kurze Apologie der Österbeichtzettel.) Was 1. die Veranlassung der Einführung dieser Beichtzettel betrifft, so dürfte dieselbe in der Zeit des Absalles vieler vom katholischen Glauben oder noch früher, in der überhandnehmenden Launheit vieler im Empfange der hl. Sacramente zu suchen sein. Es wurde unter solchen Umständen nothwendig, daß von jedem Katholiken gleichsam ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der wichtigsten und heiligsten Sache alle Jahre abgesondert und so bekannt werde, wer noch ein Katholik, dem katholischen Glauben treu ergeben, ein Kind der katholischen Kirche sei und

das sollte geschehen durch Berrichtung der alljährlichen Osterbeicht und Communion, über welche sich jeder Christgläubige bei seinem Seelsorger durch einen Zettel auszuweisen habe, den er bei Gelegenheit der Beicht erhalten hat. Also Pastoraleifer von Seite der Seelsorger, oder besser gesagt, von Seite der bischöflichen Oberhirten hat dieses Vorgehen, den Gebrauch der Osterbeichtzettel, einzuführen für gut befunden. Und es wurde dieser Gebrauch fort und fort aufrecht erhalten, in manchen Orten, besonders in früherer Zeit, sogar mit großer Strenge, aber gewiß auch mit gutem Erfolg ausgeführt. — Es mag wohl in der Folgezeit hier und dort und im Allgemeinen wieder mehr Eifer in Erfüllung der österlichen Pflicht bei den Gläubigen erwacht sein, dem erfahrenen Seelsorger aber kann es nicht entgehen, daß besonders in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts dieser Eifer vielseitig stark abgenommen hat und darum eine strenge Überwachung der Gläubigen diesbezüglich wieder nothwendig geworden und darum der Gebrauch der Beichtzettel recht wohl begründet ist. Befremden muß daher die Ansicht, welche hin und wieder unter den Seelsorgspriestern erwacht ist, es sei zeitgemäß und besser, von dem bisherigen Gebrauche der Beichtzettel abzugehen und keine Beichtzettel mehr auszutheilen und einzusammeln. Die Zulässigkeit und Zeitgemäßheit der Aufhebung dieses Gebrauches wird jedoch kaum vonemandem genügsam begründet werden können. Wir aber erlauben uns noch Einiges zu nennen, was für die Beibehaltung dieser uralten und zweckdienlichen Gepflogenheit spricht. a) Mindestens zeigen diejenigen, welche den Gebrauch der Beichtzettel aufgehoben wünschen, nicht die gehörige Pastoralklugheit und Sorge für das Seelenheil der Gläubigen, indem sie sich dadurch des Mittels beraubten, wodurch sie wenigstens zur möglichst genauen Kenntniß gelangen können, welche von ihren Parochianen eine der heiligsten Christenpflichten erfüllt, die Ostercommunion empfangen haben und welche nicht. b) Muß es böses urtheilen unter den Parochianen, und gerade unter den besser Gesinnten veranlassen, wenn sie sehen, daß die Seelsorger, besonders von Nachbarsgemeinden, hierin entgegengesetzt vorgehen und muß wohl auch recht nachtheilig auf die Gläubigen einwirken. . . Ein seltsamer Vorfall: Ein neuer Seelsorger in einer Gemeinde, Mikrologus (d. i. Pedant, von Einigen spottweise so genannt, weil er, gewissenhaft und genau in seinem Berufe, nicht Fünfe gerad sein ließ) forderte, das erste Mal während seiner Amtirung, im Ablaufe der Ostercommunionzeit von seinen Parochianen die Beicht-

zettel ab. Ein Parochian, der Herr vom Haus, schon einige Male um Einlieferung der Beichtzettel seiner Hausbewohner freundlich angegangen, erscheint endlich vor seinem Pfarrer und wirft in roher Weise die Worte hin: „Ich hab' keine Beichtzettel als das Paar da; die meisten meiner Leute sind in N... beichten gegangen beim N... Das ist ein gar guter Herr“ (Homobonus, d. i. Einer, der gar oft ein Auge, manchmal alle zwei... zudrückt und alles gehen läßt, wie's geht, um nirgends anzustossen), „der hat ihnen keine Beichtzettel gegeben, weil ihm die Beichtzettel aus gegangen sind, was wohl nicht zu wundern ist, denn dieser Herr ist schrecklich eifrig in seinem Geschäft — in einer Stunde hört er gewiß sechzig Beicht — da können Einem wohl leicht die Beichtzettel ausgehen und zu wenig werden. Und ein Anderer, auch ein recht guter Herr, von dem weiß ich, daß er gar keine Beichtzettel mehr hergibt; es sind nur Sie, Herr Pfarrer, so pedantisch und kaprizirt auf die Beichtzettel und wollen bei uns da was Neues einführen.“

So der Parochianus zu seinem Parochus. — Dieser, Micrologus, geht später einmal zu seinem lieben Amtsbruder in der Nachbarschaft (auch ein Homobonus) und fragt ihn im Vertrauen, was denn hierlandes für eine Praxis besthebe mit den Beichtzetteln und mit dem Beichtzettel Einsammeln. „Was, Beichtzettel?“ fährt ihn der an, „wer wird denn in der jetzigen Zeit noch Beichtzettel austheilen und einsammeln?“ Micrologus und Homobonus haben sich eine Weile gestritten, der eine pro, der andere contra Beichtzettel. Wer Sieger geworden im Gefechte, wissen wir nicht, daß aber derlei so sehr divergirende Ansichten und Praxen der Seelsorger, besonders der Nachbarsseelsorger, zum Heile der Gläubigen nicht beitragen können, liegt auf der Hand. c) Es hat der Richtgebrauch von Beichtzetteln in der That schon viel geschadet, hat Manche der Gläubigen zur Unterlassung der österlichen Pflicht verleitet und in Vieler Köpfen die Meinung festgesetzt: „Das Beichten und Communiciren ist kein Gebot mehr, weil die Geistlichen keine Beichtzettel mehr austheilen, es ist nur mehr guter Wille; wer noch beichten und communiciren will, mag es thun, wenn er es nicht thut, ist's auch recht.“

Wohl ist an der traurigen Thatfache, daß so Viele in Stadt und Land gegenwärtig sich der Österpflicht entziehen, ja selbst auf dem Krankenbette kein Verlangen nach den hl. Sacramenten zeigen, nicht die nachlässige Handhabung oder gänzliche Aufhebung der Beichtzetteln die Schuld, aber wenn hierin auch nur einige Schuld und der Untergang auch nur einer einzigen Seele

dem Seelsorger zufallen sollte, wer möchte beim Gottesgerichte in seiner Haut stecken? Und endlich d) Wenn auch durch die beste Verfahrensweise im Gebrauche der Beichtzettel nicht Alles, was zu wünschen, erreicht werden kann, so doch gewiß etwas. Helfe, was helfen kann; auch die Beichtzettel! — Selbst zugestanden, daß, — wie vielleicht Manche einwenden mögen — wenn der Gläubige nur darum Beicht und Communion empfängt, um einen Beichtzettel zu bekommen, und so häuslichen Verdrüß, üble Nachrede, auch Ungeist des Pfarrers u. dgl. hintanzuhalten, solches Beichten und Communiciren nichts fruchtet, so ist selbst dann unsere Beichtzettel-Apologie noch nicht zu verwerfen (wir behalten uns aber auf ein anderes Mal vor, einen „modus procedendi“ in dieser Sache nachzubringen) und kann selbst solches Beichten und Communiciren zu einem erfreulichen Resultat führen und Nutzen bringen. Es könnte e. g. gewiß mancher Seelsorger mit uns in Wahrheit bekennen, daß es Pönitenten gegeben, die nur des Beichtzettels wegen, also aus nicht rechter Absicht, zur Beicht gekommen, den rechten Confessorius getroffen haben, und, in Confessionario bene praeparati, in rechter Absicht zur hl. Communion gegangen sind, auch kein Hehl daraus gemacht und gesagt haben: „Von nun an geh' ich öfters beichten — der hat mich aufgeklärt . . .“ Denn wahr ist, was der hl. Papst Pius V. sagt: Hätten wir nur gute Beichtväter, wir würden eine vollkommene Reform in der ganzen Christenheit sehen.“

Linz.

Joh. v. M. Haberl, p. Pfarrer.

#### XVI. (Entscheidungen der Riten-Congregation.)

(Votivgegenstände aus Wachs.) In einem Gnadenorte zu Casalbordino geschah es, daß man Votivgegenstände aus Wachs aufhing, welche unter Anderem auch Körpertheile darstellten, deren Heilung erlangt worden war. Diese Sitte mißfiel dem Erzbischof von Chieti, zu dessen Sprengel Casalbordino gehört, und er verfügte die Entfernung derartiger Gegenstände. Dies war für den Clerus des betreffenden Ortes Veranlassung zu der Anfrage, wie er sich dem Volke gegenüber, welches mit der Entfernung der Votivsachen nicht zufrieden war, verhalten sollte.

Die Congregation erwiederte: „ad mentem“; d. h. sie sollen gemäß der Aufsicht und Absicht des Erzbischofs das Volk über das Ungebührliche dieser Gewohnheit belehren und zum Gehorsam gegen den Erzbischof wegen seiner weisen Verfügung ermahnen. (Jl Corr. d. Cl. Nr. 29.)